Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7402

19. 06. 90

Sachgebiet 830

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften (KOV-Anpassungsgesetz 1990 — KOVAnpG 1990) — Drucksachen 11/6760, 11/7079, 11/7343 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Hüsch**
Berichterstatter im Bundesrat: **Senator Grobecker**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 211. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossene Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften (KOV-Anpassungsgesetz 1990 — KOVAnpG 1990) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 18. Juni 1990

Der Vermittlungsausschuß

Rau	**Grobecker**	**Dr. Hüsch**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften (KOV-Anpassungsgesetz 1990 — KOVAnpG 1990)

1. Zu Artikel 2 Nr. 2a — neu — (§ 37 Abs. 2 SGB V)

In Artikel 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

‚2a. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Die Satzung kann bestimmen, daß die Krankenkasse zusätzlich zur Behandlungspflege nach Satz 1 als häusliche Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbringt. Die Satzung kann dabei Dauer und Umfang der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach Satz 2 bestimmen." '

2. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 121a SGB V)

In Artikel 2 Nr. 6 wird § 121a wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landesbehörde" durch das Wort „Behörde" ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden bestimmt die nach Landesrecht zuständige Stelle, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung; diese kann die Ermächtigung weiter übertragen."

3. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 269 Abs. 1 SGB V)

Artikel 2 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

‚7. § 269 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „28" durch die Zahl „27a" ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach den Worten „bleiben außer Betracht" folgender Halbsatz eingefügt:

„; die Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, die im Anschluß an eine Krankenhausbehandlung durchgeführt werden (Anschlußheilbehandlung), sind ausgleichsfähig." '

4. Zu Artikel 13 Abs. 2 und 3a — neu — (Übergangsvorschrift, Inkrafttreten)

Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b und Nr. 12 sowie Artikel 2 Nr. 1, 2, 3 bis 7 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Artikel 2 Nr. 2a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333